

Stellungnahme

zum noch nicht innerhalb der Bundesregierung abgestimmten Referentenentwurf für eine „**Verordnung zur Kompensation doppelt bilanzierter Brennstoffemissionen (BEHG-Doppelbilanzierungsverordnung – BEVD)**“ vom 10. März 2022

Inhalt:

Kompensation bei Doppelbelastung von Brennstoffen: Das BEHG sieht nach § 11 Abs. 2 eine Kompensation für Anlagen vor, die bereits nach dem europäischen Emissionshandel emissionshandlungspflichtig sind und doppelt mit einem CO₂-Preis belastet werden.

Zum Inhalt des noch nicht abgestimmten Entwurfs nimmt der BDI im Einzelnen wie folgt Stellung:

Zu § 4 Abs. 2:

Die vollständige Kompensation bei Doppelbelastung ist sachgerecht. Sie stellt keine Beihilfe dar. Der Verweis auf die Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) ist deshalb nicht nachzuvollziehen. Daher ist § 4 Abs. 2 ersatzlos zu streichen.

Zu § 6:

Eine Doppelbelastung kann nur dann entstehen, sofern auch eine Abgabepflicht unter dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) bestanden hat. Muss ein Emissionsbericht nach TEHG nachträglich korrigiert werden, muss auch die dann für die Berechnung der Kompensation falsche maßgebliche Emissionsmenge korrigiert werden. In § 6 sollte daher ein neuer Absatz (4) eingefügt werden: „(4) Ergibt sich aus der Korrektur eines Emissionsberichts nach TEHG eine geänderte maßgebliche Emissionsmenge für die Berechnung des Kompensationsbetrags nach § 5, so ist der Kompensationsbetrag mittels Neuberechnung zu korrigieren.“

Zu § 6 Abs. 2:

Laut Satz 2 ist ein Einsatznachweis über den Verbrauch bis Ende des Folgejahres notwendig. Nach Satz 3 kann auf Antrag aus technischen oder betrieblichen Gründen eine Fristverlängerung um ein Jahr gewährt werden. Die Fristverlängerung sollte in begründeten Fällen mehr als ein Jahr betragen dürfen. Beispiel: Brennstoffe, die in Kraftwerken zur

Netzreserve bzw. in Netzstabilitätsanlagen (besondere netztechnische Betriebsmittel) eingesetzt werden, werden i. d. R. länger vorgehalten. Eine Netzstabilitätsanlage, die nur für den absoluten Notfall vom Übertragungsnetzbetreiber angefordert wird, muss dauerhaft einen gewissen Brennstoffvorrat vorhalten, bis dieser eingesetzt wird. Lieferung und Einsatz können daher mehrere Jahre auseinander liegen. Eine Fristverlängerung um ein Jahr ist daher nicht ausreichend.

§6 Abs. 2 Satz 3 sollte deshalb wie folgt geändert und ergänzt werden:

„Die zuständige Behörde kann auf Antrag die Frist zur Erbringung des Einsatznachweises zeitlich um *jeweils* ein *weiteres* Jahr verlängern, wenn der Einsatz der Brennstoffmengen in dem auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahr aus technischen oder betrieblichen Gründen nicht möglich war. *Zu den betrieblichen Gründen gehören insbesondere der Einsatz in Anlagen zur Bereitstellung von Netzreserve bzw. als besondere netztechnische Betriebsmittel.*“

Zu § 8 Abs.1:

Um die zeitlichen Kapazitäten zur Emissionsberichterstattung nach TEHG, BEHG und BEDV entzerren zu können, sollte in Satz 1 „31. Juli“ durch „30. September“ ersetzt werden. Dies hilft insbesondere Unternehmen, die nach TEHG, BEHG und BEDV berichterstattungspflichtig sind.

Berlin, 24. März 2022

Ansprechpartner:

Maximilian Fricke | Referent | Energie- und Klimapolitik
Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
Breite Straße 29 | 10178 Berlin

T. +49 30 20281516 | M. m.fricke@bdi.eu

Dr. Joachim Hein | Referent | Energie- und Klimapolitik
Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
Breite Straße 29 | 10178 Berlin

T. +49 30 20281555 | M. j.hein@bdi.eu